

II-5204 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Z1. IV-50.004/9-2/83

1010 Wien, den 28. März 1983
 Stubenring 1
 Telephon 57 56 55

Auskunft

2420/AB

Klappe

Durchwahl

1983-03-29

zu 2401/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Marga
 HUBINEK und Genossen an den Bundes-
 minister für Gesundheit und Umweltschutz
 betreffend Umgehung des Washingtoner
 Artenabkommens (Nr. 2401/J)

In der Präambel der Anfrage wird auf einen Bericht der Tageszeitung DIE PRESSE vom 15./16. Jänner 1983 über das Vorhaben eines österreichischen chemisch-medizinischen Unternehmens, in Sierra Leone ein Versuchslabor einzurichten, Bezug genommen.

In diesem Zusammenhang werden folgende Fragen gestellt:

- "1. Entspricht es den Tatsachen, daß das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bei dieser offensichtlichen Umgehung des Washingtoner Artenschutzabkommens mitmacht?
2. Wenn nein, welche Garantien können abgegeben werden, daß die Umgehung des Washingtoner Artenschutzabkommens ausgeschlossen wird?
3. Ist tatsächlich an den Abschluß eines zwischenstaatlichen Abkommens mit Sierra Leone gedacht?

- 2 -

4. Wie soll der Inhalt eines solchen Abkommens aussehen?"

Ich beeohre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zunächst ist festzustellen, daß die in der Präambel der Anfrage aufgestellte Behauptung, das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz habe den Anschluß eines zwischenstaatlichen Abkommens mit Sierra Leone im Zusammenhang mit dem Projekt eines österreichischen chemisch-medizinischen Unternehmens angeregt, unzutreffend ist. Der Abschluß eines solchen Vertrages wurde vielmehr von Regierungsstellen des Staates Sierra Leone den für dieses Land zuständigen österreichischen Vertretungsbehörden vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wurde dann von der österreichischen Botschaft in Lagos dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten mit der Bitte um Weisung zur Kenntnis gebracht, ob der Abschluß eines solchen Abkommens für das gegenständliche Projekt überhaupt in Frage kommt. Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheit hat sich hierauf an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz mit dem Ersuchen um Stellungnahme gewandt. Mit Schreiben vom 29.12.1982 hat das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ausdrücklich seine sachliche Unzuständigkeit zur Beantwortung dieser Frage erklärt.

Nun zu den Fragen im einzelnen:

ad 1 und 2:

Das in Rede stehende Abkommen hat, wie bereits sein Titel besagt, den internationalen Handel mit gefährdeten Arten

- 3 -

freilebender Tiere und Pflanzen zum Gegenstand. Gemäß dem österreichischen Durchführungsgesetz hiezu, BGBI. Nr. 189/1982, fällt seine Vollziehung - gestützt auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG "Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland" - in den Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie. Ungeachtet dessen, daß dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz in dieser Angelegenheit zwar keine unmittelbare Vollzugszuständigkeit zukommt, tritt das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz in Verfolg des von ihm seit jeher in umfassender Weise verstandenen Umweltschutzgedankens stets auch für den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten ein, und wird das auch weiterhin tun.

ad 3:

nein

ad 4:

Entfällt im Hinblick auf die Antwort zu Frage 3.

Der Bundesminister:

